

Merkblatt zur Information über die wichtigsten Bestimmungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung, dem BDSG, dem Telekommunikationsgesetz und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen

Begrifflichkeiten

Art. 4 DS-GVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

das Erheben oder Erfassen,
die Organisation oder das Ordnen,
die Speicherung,
die Anpassung oder Veränderung,
das Auslesen,
das Abfragen,
die Verwendung,
die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
den Abgleich oder die Verknüpfung,
die Einschränkung,
das Löschen oder die Vernichtung.

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden

„Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Fernmeldegeheimnis

§ 88 TKG

- (1) ¹Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der **Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände**, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. ²Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (2) ¹Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. ²Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht **auch nach dem Ende der Tätigkeit** fort, durch die sie begründet worden ist.
- (3) ¹Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. ²Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. ³Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. ⁴Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang. [...]

Sozialgeheimnis

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] ²Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. ³Die Dritten haben die Daten **in demselben Umfang geheim zu halten** wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Berufsgeheimnis

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 85 SGB X i.V.m. § 42 BDSG

Eine unzulässige Verarbeitung von Sozialdaten kann **strafbar** sein und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 206 Abs. 1 StGB: Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Mitarbeiterinformation zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist dem Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ein wichtiges Anliegen. Grundlage hierfür sind die einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere § 26 BDSG-neu i.V.m. Art. 88 DSGVO. Sie erhalten hiermit Kenntnis, dass im Rahmen des geschlossenen Arbeitsvertrages personenbezogene Daten über Ihre Person, verarbeitet und genutzt werden und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte übermittelt oder von diesen empfangen werden können.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:



Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:



Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt im Zwecke der Durchführung und Verwaltung Ihres Beschäftigungsverhältnisses und der damit verbundenen Tätigkeiten. Hierzu gehören insbesondere:

- Entgeltermittlung und Gehaltsabrechnung
- Personalverwaltung
- Dienstplanung und Zeiterfassung
- Gesundheitsmanagement
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten

Als Arbeitgeber unterliegt der Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich machen. Hierzu zählen vor allem:

- Meldungen an Sozialversicherungsträger
- Mitteilungen an Finanzbehörden
- Mitteilungen an Träger der Altersvorsorgeansprüche
- Verwaltung von Betriebsrentenansprüchen
- Mitteilungen an die Arbeitsverwaltungen

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von uns verarbeitet, um eigene Interessen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu verfolgen. Hierzu zählen insbesondere:

- Im Rahmen der Beschäftigung erstellte Dokumente, wie z.B. Behandlungsdokumentationen
- Technische Protokolle zur Gewährleistung von Datenschutz, IT-Sicherheit und IT-Betrieb

Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden innerhalb des Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und entsprechend des jeweiligen Verwendungszweckes unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Der Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten wird sehr restriktiv gehandhabt.

Zum Zwecke der Durchführung und Verwaltung Ihres Beschäftigungsverhältnisses werden Ihre personenbezogenen Daten an die zentrale Personalabrechnung, ext. Lohnabrechnung übermittelt und dort verarbeitet.